Landesschachverband Sachsen-Anhalt e. V.

Schutz- und Hygienekonzept für das Spieljahr 2021/22

Stand: 27. August 2021

Als Ergänzung der jeweils gültigen Ausschreibung der Schachwettkämpfe im Land Sachsen-Anhalt erlässt der erweiterte Spielleiterausschuss des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. für den Spielbetrieb im Land Sachsen-Anhalt bis auf Weiteres folgende Regeln:

1. Allgemein

- 1.1 Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist Bestandteil der Ausschreibung der Wettkämpfe im Land Sachsen-Anhalt. Es wird allen Teilnehmern der Wettkämpfe durch schriftliche Kommunikation (in der Regel per E-Mail) bekannt gegeben und auf der Internetseite des Landeschachverbandes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.
- 1.2 Es gelten die Regeln der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sowie sonstige lokale Anordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso sind weitergehende Regelungen auf Grund von Nutzungsbedingungen zu beachten.
 - Im Folgenden ist unter dem Begriff "Corona-Regeln" die Gesamtheit der Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß diesem Konzept, den staatlichen Regeln, behördlichen Anordnungen und evtl. Nutzungsbedingungen gemeint.
- 1.3 Sofern die Veranstaltung in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden staatlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.
- 1.4 Die Corona-Regeln werden durch die ausrichtenden Vereine zusammen mit evtl. geltenden ergänzenden Regelungen im Spiellokal an einer allgemein zugänglichen Stelle durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.
- 1.5 Sollten gegenüber diesem Schutz- und Hygienekonzept weitergehende Vorschriften über Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten, hat der ausrichtende Verein diese spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Spieltermin dem Gastverein und dem zuständigen Spielleiter zu übersenden.
- 1.6 Soweit keine spezielle Regelung besteht, ist für die Durchführung der in diesem Konzept festgelegten Regelungen der jeweilige Ausrichter des Wettkampfes/der Veranstaltung verantwortlich. Er wird hierbei vom Schiedsrichter/gegnerischen Mannschaftsleiter unterstützt.
- 1.7 Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept ist der Landesspielleiter.

2 Zugang zum Spielbereich

- 2.1 Am Spielbetrieb dürfen Personen nicht teilnehmen:
 - a) mit nachgewiesener akuter Covid-19-Infektion,
 - b) mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen vor dem Spieltermin; zu Ausnahmen wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen;
 - c) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - d) mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit den für eine Infektion mit Covid-19-spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes); abweichend hiervon können Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie einen tagesaktuellen negativen Corona-Test oder eine vollständige Impfung vorweisen können.
- 2.2 Ferner dürfen den Spielbereich nur Personen betreten, die dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person
 - a) eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels zugelassener Methoden, die nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen,
 - b) eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegen oder
 - c) einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vornehmen. Der Selbsttest nach ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Der Verantwortliche hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen nach Satz 1 a) und b) oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorlegen.
- 2.3 Von der Testpflicht ausgenommen sind
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
 - b) Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,

- c) Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen, sowie
- d) Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.
- 2.4 Die Anwesenheit im Spielbereich wird durch das Führen einer Teilnehmerliste. Das Muster einer Erfassungsliste liegt als Anlage bei.
 - a) Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Sie werden spätestens einen Monat nach der Erfassung vernichtet bzw. gelöscht.
 - b) Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen das Turnierareal nicht betreten.
 - c) Die am Wettkampf beteiligten Vereine stellen dem Schiedsrichter je eine Liste mit den zu erfassenden Kontaktinformationen aller Mannschaftsmitglieder (einschl. Mannschaftsführer, Betreuer etc.) zur Verfügung. Der Schiedsrichter überprüft vor Rundenbeginn die Vollständigkeit der Liste.
 - d) Im Übrigen ist der Heimverein für die Erfassung der Kontaktdaten sonstiger Personen verantwortlich.
- 2.5 Die Anwesenheit von Zuschauern, das heißt Personen, die nicht selbst am Spielbetrieb teilnehmen oder in offizieller Funktion (Schiedsrichter, Mannschaftsführer) anwesend sind, ist im gesetzlich erlaubten Rahmen zugelassen. Für sie gelten die Zugangsbeschränkungen gem. Ziff. 2.1 und 2.2 sowie die Regelung über die Erfassung der Kontaktdaten (Ziff. 2.3).
 - Die Höchstteilnehmerzahl wird durch die Raumgröße und die Mindestabstandsregeln derart beschränkt, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist.

3. Einhaltung der Mindestabstandsregel

- 3.1 Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden. Dies gilt auch für sportspezifische Kontakte wie Reichen der Hände zur Begrüßung, Remisvereinbarung, Aufgabe etc.
- 3.2 Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt für das gesamte Turnierareal.

- 3.3 Beim Zutritt zum Spiellokal und beim Verlassen des Spiellokals sind Schlangen zu vermeiden.
- 3.4 Die Aufstellung der Tische und die Bestuhlung sind so zu arrangieren, dass zwischen Wettkampfteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern entsprechend der räumlichen Gegebenheiten ein größtmöglicher Abstand besteht.
- 3.5 Der Mindestabstand von 1,5 m soll nach Möglichkeit auch von Spielteilnehmern eingehalten werden, die am selben Brett sitzen.

4. Mund-Nase-Bedeckung, Maskenpflicht

- 4.1 Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher der Spieler am Schachbrett sitzt, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Zeit, während ein Spieler im Spielbereich herumsteht oder -geht oder sich in anderen Bereichen des Turnierareals aufhält.
- 4.2 Die Maskenpflicht gem. Ziff. 4.1 gilt auch für alle anderen Personen, die sich im Turnierareal aufhalten, einschließlich des Schiedsrichters, solange er nicht an seinem Arbeitstisch sitzt.

5 Sonstige Schutz- und Hygienevorrichtungen

- 5.1 Soweit auf Grund von lokalen Bestimmungen und/oder Nutzungsbedingungen besondere Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen vorgeschrieben sind, hat der ausrichtende Verein eine ausreichende Menge hierfür benötigter Reinigungs- oder Desinfektionsmittel vorzuhalten.
- 5.2 Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Spielbetriebs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.
- 5.3 Das Spielmaterial ist vom ausrichtenden Verein vor jedem Rundenbeginn zu reinigen.
- 5.4 Während der Veranstaltung muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Mindestens alle 60 Minuten muss eine Durchlüftung erfolgen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schiedsrichters zu entscheiden, ob während einer Lüftungspause der Wettkampf unterbrochen und die Uhren angehalten werden.
- 5.5 Die Regelung, wonach elektronische Geräte während der Partie vollständig abgeschaltet sein müssen und der Spieler ein solches Gerät nicht bei sich tragen darf, gelten weiterhin und insbesondere auch für den Fall, dass der Spieler die "Corona Warn App" geladen hat. Die Spieler können ihre mobilen Geräte noch bis unmittelbar vor Partiebeginn in Betrieb behalten, bis beide Spieler am Brett Platz genommen haben.
- 5.6 Im Spielbereich ist Essen untersagt, das Trinken am Brett ist erlaubt.

6 Pflichten des Schiedsrichters/der Mannschaftsleiter

- 6.1 Der Schiedsrichter/die Mannschaftsleiter achtet/achten auf die Einhaltung der Corona-Regeln im gesamten Turnierareal.
- 6.2 Der Schiedsrichter/die Mannschaftsleiter ist/sind vor Ort grundsätzlich befugt, den Wett-kampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.
- 6.3 Bei Verstößen gegen die Corona-Regeln steht dem Schiedsrichter/den Mannschaftsleitern der Sanktionenkatalog des Artikels 12.9 der FIDE-Schachregeln offen. Bei beharrlicher Weigerung eines Teilnehmers, die Corona-Regeln zu befolgen, kommt Artikel 11.7 der FIDE-Schachregeln zur Anwendung. Zuschauer, die gegen diese Regelungen verstoßen, gelten als Störer (Artikel 12.7 der FIDE-Schachregeln).

Die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Pflichten und Befugnisse des Hausrechtsinhabers bleiben unberührt.

Gezeichnet: Roland Katz (Landesspielleiter Sachsen-Anhalt)